

„Download von Handy-Klingeltönen“

---

Eine kurze rechtliche Betrachtung. Vom Hamburger Medienanwalt Jens Olaf Brelle.

---

#### I. Unzulässige Werbung für Klingeltöne:

Klingeltondownload, eine ganz einfache Sache? Nein, vielmehr ziemlich kompliziert:

„3 mono Töne & Logos für € 2,99/Monat bzw. 5 poly Töne & Logos bzw. 4 Reals & Logos je € 4,99/Monat (zzgl. Musicnews + WAP-Inhalte) im Jamba! Sparabo zum Abruf (+ Transport). Abo-Kündigung per SMS mit „Stopgigaton“ (mono Giga Ton) bzw. „Stopgigapoly“ (Poly Giga Ton) bzw. „Stopgigareal“ (Giga Reals) an 33333 (€ 0,20/SMS). Tel: 0180-5554890 (€ 0,12/Minute). Minderjährige Besteller benötigen die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.“

U.a. diese kaum durchschaubaren Bestellbedingungen lösten Mitte Dezember 2004 eine wahre Anti-Jamba-Hysterie aus, mehr beim „Jamba Kurs“ unter: <http://spreeblick.com/blog/index.php?p=324>

Die Rechtsprechung hält solche unüberschaubaren Bedingungen zudem für unzulässig:

Eine gezielte Werbung für Telefonmehrwertdienstleistungen gegenüber Kindern und Jugendlichen in Jugendzeitschriften ist sittenwidrig, wenn sich die Kosten nicht übersehen lassen und das Produkt an jedem Ort und zu jeder Zeit bestellt werden kann, so das OLG Hamburg in einem Urteil vom 10. April 2003 zur „BRAVO Girl“. Ähnlich das OLG Hamm, in einem Urteil vom 24. Juni 2004: Werbung in Jugendzeitschriften für das Herunterladen von Klingeltönen über 0190-Telefonnummern nutzt die geschäftliche Unerfahrenheit von Jugendlichen in wettbewerbswidriger Weise aus.

## II. Lizenzierungspraxis von Klingeltönen:

Das Marktpotenzial für Logos und Klingeltöne ist riesengroß: es wird auf dem europäischen Markt nach einer Studie des Marktforschungsinstitutes Strand Consult mit einem Gesamtvolumen auf ca. 1,45 Mrd. US-Dollar geschätzt.

Neben der wettbewerbsrechtlichen Problematik kommt jedoch eine urheberrechtliche Problematik hinzu. Bisher war es streitig, ob Klingeltöne eine neue Nutzungsart darstellen oder nicht. Nach diesem Kriterium des § 31 Abs.4 UrhG kann der Urheber immer dann eine Nachvergütung verlangen, wenn das ursprüngliche zur Nutzung übertragene Werk in Form einer neuen, bislang unbekanntenen Form genutzt wird. Inzwischen wurde dies für die Nutzung von Klingeltönen bestätigt. Zudem haben inzwischen alle Verwertungsgesellschaften sich die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen lassen. Umstritten bleibt lediglich, ob Klingeltöne eine einwilligungsbedürftige Bearbeitung des Urhebers darstellen. Das LG Hamburg hat das Erfordernis eines Bearbeitungsrechts eines Urhebers im Dezember 2004 bejaht.

Die Urheber haben also sowohl ein Recht auf Nachvergütung und müssen der Bearbeitung ihrer Musik für Klingeltöne zustimmen.

Mehr zum Thema „Download von Klingeltönen“:

[http://www.dr-bahr.com/faq/faq\\_rechtderneuenmedien.php#RechtderNeuenMedien\\_id13](http://www.dr-bahr.com/faq/faq_rechtderneuenmedien.php#RechtderNeuenMedien_id13)

[http://www.dr-bahr.com/news/news\\_det\\_20041217003815.html](http://www.dr-bahr.com/news/news_det_20041217003815.html)

Aufsatz Günter Poll: „Urheberrechtliche Beurteilung der Lizenzierungspraxis von Klingeltönen“ (MMR 2/2004, Verlag C.H.Beck München)

### Kontakt:

RA Jens O. Brelle >>>ART-LAWYER®.DE

Alter Wandrahm 15 >>>Block S / 4. Etage

D-20457 Hamburg >>>Speicherstadt

fon ++ 49 [0] 40 / 24 42 18 - 46 [10-19 h]

fax ++ 49 [0] 40 / 24 42 18 - 48

info@ART-LAWYER.DE

<http://art-lawyer.de/>